

D r i n g l i c h k e i t s a n f r a g e

der Abgeordneten Güngör (Die Linke)

Umsetzung der Verfahrenslotsen nach § 10b des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in Thüringen

Seit dem 1. Januar 2024 ist gemäß § 10b des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Funktion des Verfahrenslotsen vorzuhalten. In der Praxis ist eine verlässliche, flächendeckende Umsetzung besonders für Familien relevant, die Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung benötigen, etwa bei zeitkritischen Leistungen im Umfeld der Frühförderung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche landesweiten Mindeststandards (inklusive Personalbedarf) legt die Landesregierung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Verfahrenslotsen im Sinne des § 10b SGB VIII zugrunde (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Wie viele Vollzeitäquivalente der Funktion Verfahrenslotse im Sinne des § 10b SGB VIII sind in Thüringen zum Stichtag 31. Dezember 2025 bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
3. Welchen zusätzlichen Personalbedarf in Vollzeitäquivalenten ermittelt die Landesregierung für die Funktion Verfahrenslotse im Sinne des § 10b SGB VIII in Thüringen für das Jahr 2026?

Güngör